

# KOPIE

Altes Stettlergut  
Sägestrasse 66  
Postfach  
3098 Köniz  
el. 031 971 25 00  
ax. 031 971 25 51

Hugstrasse 3  
Postfach  
2501 Biel/Bienne  
el. 032 323 32 55  
ax. 032 323 99 23

**LSI**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation

UVEK

Generalsekretariat  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Köniz, 13. März 2012

## Aufsichtsbeschwerde gegen das BAV für den VSLF

Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Der Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter VSLF hat den Unterzeichneten mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt (vgl. Anwaltsvollmacht vom 2.12.2011, Beilage 1).

Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 reichte der VSLF Aufsichtsbeschwerde gegen die SBB Personenverkehr AG ein wegen Verstosses gegen das AZG (vgl. Kopie, Beilage 2). Es ging um die Berücksichtigung von Kursen (Hardware Wechsel am persönlichen Laptop des Arbeitgebers LEA), welche der Arbeitgeber vorschrieb, für deren Absolvierung die Angestellten jedoch verschiedene Tage mit Zeitfenstern wählen konnten. Dass die Kurse Arbeitszeit darstellen, ist unter den Parteien unbestritten. Dass durch die Eintragung der jeweiligen Dienste in "PIPER" die Einhaltung des AZG gewährleistet werden soll, ebenfalls.

In seiner Eingabe vom 25. Juli 2011 bemängelte der VSLF, dass Kurse und Weiterbildungen, welche als Arbeitszeit gelten, nicht standardmässig in das System "PIPER" aufgenommen werden, sondern dass einzig die Zeit in einem späteren Zeitpunkt gutgeschrieben wird. Er erblickte darin ein **Verstoss des Artikels 24 AZG** in Bezug auf die **Verantwortlichkeit des Arbeitgebers** gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung.

Philipp Kunz  
Hans-Willy Balmer  
Simon Iseli

PC 30-151080-5  
PC 25-54788-2  
PC 30-297792-0

MwSt. 435 726  
MwSt. 510 938  
MwSt. 684 115

kunz@balmer-iseli.ch  
balmer@balmer-iseli.ch  
iseli@balmer-iseli.ch

Mit Entscheid vom 31. Oktober 2011 wies das BAV die Aufsichtsbeschwerde ab (vgl. Kopie, Beilage 3). Es begründete die Abweisung zusammenfassend mit dem Argument, der Einweiser könne nicht wissen, wann der Arbeitnehmer die entsprechenden Kurse besuche. Der Arbeitnehmer müsse deshalb selbst die Konformität der Kursbesuche mit dem AZG überprüfen.

Wörtlich führte das BAV weiter aus: "Das von den SBB gewählte Vorgehen zur Durchführung muss nicht zwangsläufig zu Verletzungen des AZG führen". Dies trifft ohne Zweifel zu, ist aber nicht die Frage: Eine Praxis ist nicht erst dann gesetzeswidrig, wenn sie zwangsläufig zu einer Verletzung des AZG führt, sondern bereits dann, wenn sie dessen Einhaltung nicht zu gewährleisten vermag.

Ein Beispiel kann die Problematik konkretisieren: Am 17.10.2011 war der VSLF-Präsident, Hubert Giger, in der Funktion als Lokführer, für Donnerstag, 20.10.2011 für die Tour 1202 eingeteilt. Gemäss ursprünglicher Fassung hätte ein Kurs zu einer Verletzung des AZG geführt (vgl. Kopie Dienstplan, Beilage 4). Indem Giger den Konflikt meldete, konnte er behoben werden (vgl. Kopie geänderter Dienstplan, Beilage 5). Die Änderung führte nota bene dazu, dass die bezahlte Zeit von 09:33:00 auf 09:09:00 abnahm, die Schichtdauer aber von 09:07:00 auf 10:07:00 zunahm.

Mit diesem Detail ist aufgezeigt, dass sämtliche Arbeitszeit zwingend in "PIPER" zu erfassen ist. Das ist ohne jeden administrativen Aufwand möglich: Die Arbeitnehmenden sind lediglich anzuhalten, die vom Personal gewählten und dem Einteiler bekannten Kurse im PIPER zu erfassen und nicht an einem späteren Datum allen Mitarbeitern die gewährte Arbeitszeit auf das Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. Nur so ist eine lückenlose Einhaltung des AZG gewährleistet. Dem in AZG nicht ausgebildeten Arbeitnehmer ist es schlicht nicht möglich, aufgrund ausgedruckter Dienstpläne abzuschätzen, ob die Belegung eines Kurses zu einer bestimmten Zeit zu einer Verletzung des AZG führen würde. Auf die graphische Darstellung der Arbeit nach AZG wird ja verzichtet mit der Begründung, dass das System "PIPER" AZG Verstöße bei Eingabe meldet. Ohne eine solche Eingabe findet somit auch keine Meldung des Systems statt.

Weiter stellt sich die grundsätzliche Frage, warum Kurse, welche unbestritten als Arbeitszeit im Sinn des AZG gelten, nicht in die Dienstenteilung "PIPER" aufzunehmen sind, die Arbeitszeit auf den Zügen hingegen schon. Dies ist nicht begründbar.

Die SBB sind nicht nur in der Pflicht, zur vorgeschlagenen Lösung Hand zu bieten: Die Problematik ist auch in höchstem Masse sicherheitsrelevant, geht es doch um die Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Ruhezeiten. Das BAV ist deshalb anzuweisen, auf seinen Entscheid zurückzukommen und die SBB zu AZG-getreuer Praxis anzuhalten.

Es wird höflich um gesetzliche Folgegebung ersucht.

Mit bestem Dank für Kenntnisnahme und

LSI  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK  
Generalsekretariat  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

freundlichen Grüßen

Kunz, 13. März 2012

Aufsichtsbeschwerden gegen den BAV für den VSLF

Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Der Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter VSLF hat den Auftrag erhalten mit der Wahrung seiner Interessen (siehe Weisungsvollmacht vom 2.12.2011, Beilage 1)

Ph. Kunz, Fürsprecher

Mein Schreiben vom 25. Juli 2011 richtete an der VSLF Aufsichtsbeschwerden gegen die SBB Personenverkehr AG ein wegen Verstoßes gegen das AZG (vgl. Kopie, Beilage 2). Es ging um die Berücksichtigung von Kursen (Hardware Wechsel am persönlichen Laptop) des Arbeitgebers LEA, welche der Arbeitgeber vorschrieb, für deren Abwicklung die Angestellten jedoch verschiedene Tage mit Zeitermaßen wählen konnten. Dass die Kurse Arbeitszeit darstellen, ist unter den Parteien unbestritten. Dass durch die Eintragung der jeweiligen Dienste in "PIPER" die Einhaltung des AZG gewährleistet werden soll, ebenfalls.

In seiner Eingabe vom 25. Juli 2011 kamingelte der VSLF, dass Kurse und Weiterbildungen, welche als Arbeitszeit gelten, nicht standardmässig in das System "PIPER" aufgenommen werden, sondern dass einzig die Zeit in einem späteren Zeitpunkt aufgeführt werden wird. Er erhobte dann ein Verstoß des Artikels 24 AZG in der Verantwortung des Arbeitgebers gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung.

4 Beilagen erwähnt

Kopie z.K.: - Mandantschaft.